

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Staatsangehörigkeit: Syrien

Antragsteller,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Seilerstraße 17, 60313 Frankfurt am Main

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch Richterin am VG Siegner als Einzelrichterin der 5. Kammer am 22. September 2015 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 19. August 2015 wird angesichts der gegenwärtigen Verfahrenspraxis des Bundesamtes zur Aussetzung des Dublin-Verfahrens für syrische Staatsangehörige angeordnet.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Siegner



Beglaubigt
Kassel, den 23.09.2015

Eckhardt
Justizbeschäftigte